



Bestellungspreis: 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. in Preußen, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. in Oesterreich, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. in Bayern, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. in Sachsen, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. in Preußen, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. in Oesterreich, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. in Bayern, 2 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. in Sachsen.

Erkennung: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 226. Mittags-Ausgabe.

Verlag von Eduard Trewendt.

Freitag, den 17. Mai 1861.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Wien, 16. Mai. In der heutigen Sitzung des Unterhauses hielt der Redner der ultra-magyarischen Partei, Tissa Koloman, in seiner gelegentlich der Adresse gehaltenen Rede, eine Vermittelung für unmöglich, weil die österreichische Regierung die Rechte Ungarns leugne. Ein freies Ungarn sei im Interesse Europas, Deutschlands, der Civilisation. Er wolle keine Adresse, bis die pragmatische Sanction vollkommen anerkannt sei, und stimmt für eine Resolution, welche den Oesterreichern mit einigen Erweiterungen enthalten solle. Der Redner erhielt mäßigen Beifall. Szalay erklärte persönliche Sympathien für die Deutschen zu haben. Oesterreich solle die römisch-katholischen Reminiscenzen aufgeben, dem italienischen Einflusse keine weiteren Opfer bringen und in Ungarn den monarchischen Schwerpunkt suchen. Der Redner schloß mit einem Antrage auf eine Adresse und erhielt großen Beifall. Barady sprach für eine Resolution und gegen die Adresse. Rudolph Kubinyi führte triftige Gründe für eine Adresse an. Franz Kubinyi wünschte die Thronentsagung des Königs Ferdinand und des Erzherzogs Franz und beantragte eine Dankadresse für die gute Behandlung der Flüchtlinge an den Sultan, an die Schweiz, an England und Amerika. Bartal meinte, die Regierung, welche dem Ausland gegenüber auf dem Boden der Legitimität stehe, solle auch Ungarn gegenüber Legitimität befolgen und das der Dynastie gefährliche Opportunitätsprinzip aufgeben. Er stimmte für eine Adresse.

Paris, 15. Mai. Der neuernannte Gesandte der Vereinigten Staaten für Turin, Marsh, ist hier eingetroffen, um sich nach Italien zu begeben. Die Bankiers Borelli, Hottinguer und Cellier sind wegen einer bedeutenden Finanz-Angelegenheit nach Rußland berufen.

Paris, 15. Mai. Das Gerücht von dem Rücktritte des Kriegsministers Fauti erhält sich. Als Nachfolger desselben nennt man neben dem General Cugnot die Generale Bismarck und La Motte.

Paris, 15. Mai. In den türkischen Provinzen löst die Annahme des Papieregelbes auf Schwierigkeiten. In Konstantinopel haben blutige Schlägereien zwischen Griechen und Bulgaren stattgefunden. Die Unterzeichnung des türkisch-englischen Handelsvertrages durch Sir Henry Bulwer steht bevor.

Paris, 16. Mai. In der gestrigen Sitzung des Senats erklärte Villault, Frankreich werde, da England eine Verlängerung der Occupation Spaniens nicht wolle, dasselbe am 5. Juni räumen. Sollte der Abgang der Truppen bedauerliche Konsequenzen haben, so werde dies in der Misachtung der französischen Rathschläge seinen Grund haben. Europa wolle die Räumung, nicht Frankreich. Der Minister theilt mit, daß nach dem Abgange der Truppen sechs französische Schiffe in den Gewässern von Beirut kreuzen werden und hofft, daß diese den Meuchlern Schrecken einflößen werden. England, welches dies wißt, schließt sich Frankreich an. Seine Flagge werde neben denen Frankreichs und Russlands wehen. Sollte die Nothwendigkeit es erheischen, so werde man andere Maßregeln treffen. Nach Vorlesung des Thronensetz-Circulars vom 3. Mai fügt Villault hinzu, Frankreich sei von dem europäischen Mandate befreit, habe aber seine ganze persönliche Freiheit wiederlangt. Der Senat votirte die Tagesordnung.

Nach hier eingegangenen Nachrichten aus Marseille vom gestrigen Tage, melden beiderseits einen Angriff auf französische Soldaten. Die schuldigen Thäters erhielten vor den Truppen die Bastonade.

Udab, 15. Mai. Heute Vormittag fand in der Kirche der Reformirten eine Lobpreisfeier für Reutli statt; während derselben waren alle Verkaufsläden, Gast- und Kaffeehäuser geschlossen, und herrschte in der Stadt die strengste Ruhe. Von mehreren hundert hiesigen Bürgern wurde Deut telegraphischen Wege beglückwünscht und ihm ein Vertrauensvotum erteilt.

Agam, 15. Mai. In der heutigen Sitzung des Landtages wurde das königl. Rescript auf die letzte Repräsentation bezüglich der Militärgrenze und Dalmatiens verlesen. Die Debatten waren lebhaft. Man beschloß endlich, dasselbe den einzelnen Sectionen zuzuwenden und dann auf die Tagesordnung zu stellen. Die freien Wahlen in den dem hiesigen General-Commando unterstehenden Grenzregimentern sind vom Bannus bereits ausgeschrieben; die Vertreter der Grenze dürfen am 27. v. Mts. hier eintreffen. Nachmittags findet abermals eine Sitzung statt. Sodann wurde der Bericht der Landtags-Commission über den Wahlact in Samobor verlesen und nach längerer Discussion die Wahl des Deputirten Ocic gutgeheißen, die des ersten Deputirten Stoc wegen Minderjährigkeit als ungültig erklärt. Vom pozejaner Deputirten Knezovic wurde gegen die vom Hofcassierium angeordnete und von der Staatshalterei veranlaßte Rundmachung der allerhöchsten Patente vom 26. Febr. Protest erhoben, worüber Nachmittags eine Circularisirung der Deputirten stattfindet.

Triest, 15. Mai. Die istrischen Landgemeinden Bogliano, Bragnia und Brest im Bezirke Pisino, dann Dolegnadav im Bezirke Pinguente haben einen Protest wider das Verfahren des Landtages von Parenzo und eine Ergebniss-Adresse beschlossen.

Turin, 15. Mai. Die „Italia“ berichtet bezüglich der in Monticelli ausgebrochenen Reaction, daß sich auf den dortigen Höhen etwa 700 Bourbonisten befänden, welche durch die aus der Umgegend zugeeilten Landleute auf 1200 Mann anwuchsen. Eine Abtheilung Bersaglieri wurde geschlagen und in die Flucht gejagt; erst nach dem Eintreffen zweier in Gaeta gelandeten Regimenter konnte man Monticelli cerniren, welches jedoch, durch Zuzug von Verstärkungen ermutigt und mit Lebensmitteln versehen, noch immer Widerstand leistet.

In Neapel sind fortwährend falsche Münzen im Umlauf. **Konstantinopel, 15. Mai.** Omer Pascha reist übermorgen an Bord eines eigens für diesen Zweck gemieteten Schiffes der österr. Donaudampfschiffahrt-Gesellschaft mit zahlreichem Gefolge von hier nach Bosnien ab. Der Serdar fährt die Donau bis Belgrad und von da die Save bis Bereska hinaus, von welcher letzterer Station er sich nach dem Kriegsschauplatz in der Herzegovina begiebt.

Preußen.

Landtag.

K. C. 52. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 16. Mai. Präsid. Simonson eröffnet die Sitzung vor päpstlich befehltem Hause gleich nach 10 Uhr. — Am Ministerielle Regierungs-Commissar v. Kehler. — Die Tribünen sind fast leer.

Bei fortgesetzter Verathung der Novelle zur Städteordnung handelt es sich bei den von der Comm. jetzt fallen gelassenen, von den Abgg. v. Forkenbed und Gen. wieder aufgenommenen eventuellen Commissions-Vorschlägen um die Frage der Bezirkswahl, des Wahlrechts, des Wahlverfahrens.

Abg. v. Forkenbed: Der Vorschlag des Hauses, den § 5 der Vorlage fallen zu lassen, habe nicht die Bedeutung, welche ihm die Comm. beigelegt, sondern nur die, alle weitreichenden politischen Folgen, die in den Vorschlägen der Comm. lägen, zu beseitigen. Seine Vorschläge bezweckten, das Haus auf den praktischen Weg hinzuweisen, den es bereits im vor. Jahr in dieser Frage eingeschlagen hat. Er wolle Aufhebung des Dreiklassen-systems, kürzere Amtsdauer der Stadtverordneten, Aufhebung der öffentlichen Wahl, Einführung der Wahl nach Bezirken. Wenn aber das Falllassen des § 5 nicht die von der Comm. angenommene Bedeutung habe, so könne er im Uebrigen nur auf den Comm.-Bericht verweisen, der seine Anträge hinsichtlich motivire. Das Bedürfnis zur Beseitigung des Dreiklassen-systems gehe aus den zahlreichen Petitionen hervor, sei auch durch den Vorschlag des Hauses vom vor. Jahre anerkannt. Von einer Erhöhung des Census sei auch weder in jenen Petitionen, noch in diesem Vorschlag die Rede. In der Gemeinde habe jeder gleiches Interesse; es dürfe also keine Gemeindevertretung lediglich nach dem Maßstabe des Vermögens geschaffen werden; das gebe eine einseitige Gemeindevertretung. Bedenken lägen in keiner Weise vor; vor schlechten Wahlen schätze das eigene Interesse der Wähler, die für eine wahre gemeinnützige Gemeindevertretung sorgen müßten.

Abg. Reichenperger (Köln): Ueber die Uebelstände des Dreiklassen-

Systems sei das Haus wohl einverstanden. Sei es auch schwierig, etwas Besseres zu schaffen, so müsse doch der Versuch gemacht werden, was gerade bei Gelegenheit einer Novelle leicht thünlich sei. Er versuche das in einem Amendement, welches dahin gehe, daß das Wahlrecht der einzelnen Klassen von unten auf erweitert, die zweite aus der dritten und die erste aus der zweiten ergänzt werde. Die Theilnahmlosigkeit, namentlich der dritten Klasse, bei den Wahlen erkläre sich hinlänglich aus der allgemeinen Unzufriedenheit mit dem ihr zustehenden homöopathischen Bruchtheil des Wahlrechts. Er würde es vielleicht sogar für gut halten, den Census außerdem für die dritte Klasse von 4 Thlrn. auf 2 Thlr. herabzusetzen. Die erste Klasse biete übrigens durchaus nicht die von ihr gehofften politischen Garantien; in friedlichen Zeiten sei sie der Strömung der öffentlichen Meinung, wie alle anderen Bürger ausgelegt; in Zeiten der Krisis sei sie durch ihr Vermögen gerade in größerer Verdrängnis (?). Eine weit sachlichere Garantie biete die zweite Klasse, der eigentliche Mittelstand, deren Gewicht müsse also vermehrt werden. Es käme eben nicht bloß auf das Zahlen, sondern auch auf das Verhältnis der Zahlenden selbst an. Die Einsicht sei verhältnismäßig weit größer in der zweiten als in der ersten Klasse. Wenn diese das Uebergewicht in der Gemeindevertretung erlangte, sei die Gefahr vorhanden, daß sie die Wohlthäter auf Kosten der Stadt spielen, und so die Schuldenlast der Städte immer mehr steigern würde, wie z. B. die Stadt Köln in den letzten Jahren eine Million — wie man ihm eben zürte, zwei Millionen Schulden gemacht habe. Dies constatire, daß die zu entbehrenden Ausgaben fortwährend zunähmen. Es müsse also den unteren Klassen mehr Einfluß gegeben werden, und das habe sein Amendement im Auge.

Abg. Waldeck: Zur Rechtfertigung der v. Forkenbed'schen Vorschläge sei nur noch wenig anzuführen. Das Dreiklassen-system sei eine Erfindung eines verstorbenen preussischen Juristen, dem dabei die Einrichtungen des Römischen Rechts vorgeschwebt hätten; er habe sie aber falsch verstanden. Die Abschaffung desselben sei verlangt worden in allen städtischen Petitionen. Er wolle, daß die Wahlen nach Bezirken und nicht nach künstlichen Abtheilungen vorgenommen werden; darauf sei der neulich gefaßte Beschluß zu § 5 von keinem Einfluß. Jede weitere Motivirung zur Abschaffung des Dreiklassen-systems sei überflüssig. Dem Amendement Reichenperger könne er aber noch weniger zustimmen, weil dadurch das eigentliche Prinzip gar nichts gewinnen würde, und einen solchen Mechanismus, wie das Amendement ihn vorschläge, könne er nicht für eine Verbesserung erachten.

Minister des Innern Graf Schwerin: Die Regierung habe bereits ihren Standpunkt in dieser Frage dargelegt; er müsse nochmals hervorheben, daß die Regierung in diesem Augenblicke nicht gesonnen sei, einer Abschaffung des Dreiklassen-systems zuzustimmen. Die Ausführungen des letzten Redners, daß alle Städte um Abschaffung des Dreiklassen-systems petitionirt hätten, sei unrichtig, denn die Stadt Breslau z. B. habe sich entschieden für die Beibehaltung desselben ausgesprochen. Die hier stattgehabte eingehende Diskussion werde nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen sein; die Regierung werde die Hand nicht in den Schooß legen, sondern mit noch weiteren Verbesserungen vorgehen, wo sie es für notwendig halte. Die Regierung habe bereits erklärt, daß sie mit dieser Vorlage nicht abschließen, sondern weiteren Erfahrungen Rechnung tragen wolle; mit mehreren Vorschlägen der Commission sei er einverstanden, andere aber, falls sie angenommen werden sollten, müßten der Erwägung der Regierung vorbehalten bleiben.

Abg. v. Vinde: Er stimme dem bei, was über die Verantwortlichkeit des Dreiklassen-systems gesagt sei; er habe aber schon die Bedingungen angedeutet, unter welchen eine Beseitigung möglich sei; er sei völlig außer Stande, jetzt augenblicklich für eine Beseitigung des Systems zu stimmen. Mit dem Abgeordn. Waldeck halte er das Amendement Reichenperger für unbedenklich. An dasselbe würden sich politische Berathungen anknüpfen lassen, denen er namentlich in Bezug auf die Städte keinen Vorbehalt leisten wolle. Es könnten demnach allerdings gerade die durch den Antragsteller vertretenen Ansichten namentlich in der Rheinprovinz an Boden gewinnen, so daß das Mitglied, welches bisher es nur habe möglich machen können für den Landkreis Köln gewählt zu werden, auch künftig in der Stadt Köln gewählt würde. (Murren links.)

Abg. v. Krosigk hält sich und seine Freunde an dem Dreiklassen-system fest, so lange ihnen nichts positiver Besseres geboten wird; gegen das Amendement Reichenperger theilt er die Bedenken der Abgeordneten Waldeck und v. Vinde.

Abg. Grabow: Von 1818 bis 1853 haben die Städte nach Bezirken mit Census gewählt und gut gewählt; die Abtheilungswahlen seien nicht ersprießlich; die Bezirkswahlenden könnten auch noch jetzt bestehen.

Abg. Reichenperger (Köln): Er bedauere, daß das Amendement des Präsidents zur Geschäftsordnung, wonach das Unterschieben von Motiven verboten sei, noch nicht die Zustimmung des Hauses gefunden habe.

Präsident Simonson: Der Abg. v. Vinde hat keine Motion untergeschoben, sondern nur eine faktische Consequenz gezogen; übrigens ist das Motiv, seinen Einfluß bei den Wahlen zu sichern, politisch nicht tadeln. Abgeordneter Reichenperger: Ueberhaupt dürfe man keine Motive unterheben; übrigens sei er schon einmal in der Stadt Köln gewählt, habe aber auf die Wahl verzichtet, weil er in zwei anderen Bezirken gewählt worden sei; ob er nun aus Rücksicht auf eine Wahl in der Stadt Köln eine Bestimmung, wie sie sein Amendement enthalte, in die Städteordnung für die hiesigen Provinzen hineintragen wolle, überlasse er ruhig der Beurtheilung des Hauses.

Abg. v. Forkenbed: Gegen die vereinzelt ausgesprochenen breslauer Stadtbehörden und einzelner städtischer Vertreter im Herrenhause, weise er auf die massenhaften Erklärungen aus den kleineren Städten hin; auch könne sich das Haus in Bezug auf die Bedürfnisfrage auf die eigenen Erfahrungen der Mitglieder berufen, auf die notorische Enthaltung von den Wahlen.

Minister des Innern: Nur beispielsweise habe er auf die Neuerungen der breslauer Behörden und der städtischen Vertreter im Herrenhause hingewiesen; die inneren Gründe in dieser Frage habe er sonst dargelegt; die Regierung glaube an dem Bestehen, wenn sie auch seine Mängel anerkenne, festhalten zu müssen, und so lange die Meinungen über das, was an die Stelle treten solle, noch so weit auseinandergingen, daß z. B. zwei berliner Gelehrte einen großen Zeitungskampf darüber führten (Seitertheil!), so lange schienen doch für dieses Verfahren der Regierung genügende Gründe zu sprechen.

Berichterstatler Abg. Dunder: In dem Sinne, daß das Haus sich über das Abtheilungssystem erkläre, entspreche die Wiederaufnahme der Commissionsvorschläge den Intentionen derselben; an einen praktischen Erfolg in dieser Session sei natürlich nicht zu denken. Im Herrenhause hätten übrigens u. A. die Herren Krausnid und Nichtsitz sich gegen das Dreiklassen-system erklärt. Ob in Preußen das Dreiklassen-system von einem Juristen herrühre, sei noch nicht entschieden; nach Andern solle es von einem General sein. Das Dreiklassen-system habe auch in der Praxis seine großen Unzulänglichkeiten; es könne vorkommen und sei wirklich vorgekommen, daß ein Bürger gar nicht zur Ausübung seines Wahlrechts komme, weil immer neue Einschänkungen stattfänden.

Bei den Abstimmungen werden die betreffenden Paragraphen in folgender Fassung angenommen: Die Hälfte der Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung muß aus Hausbesitzern (Eigentümern, Nießbrauchern und solchen, die ein erbliches Besitzrecht haben) bestehen. — Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten ist von dem Magistrat alljährlich im Anfang des Monats Juli eine Liste der stimmungsfähigen Bürger, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, zu führen und zu revidiren. — Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Magistrat zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren zu öffentlicher Kenntniß gebrachten Lokalen in der Stadtgemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Stadtgemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einwendungen erheben. Die Stadtverordneten-Versammlung hat darüber bis zum 15. August zu beschließen; der Beschluß bedarf der Zustimmung des Magistrats; verjagt dieser die Zustimmung, so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung, welcher die Gründe der Verjagung mitzutheilen sind, bei ihrem Beschlusse verharret. Ist in diesem Falle über die Einwendungen von der Regierung entschieden, so findet eine Berufung an letztere von Seiten derjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter statt; in allen anderen Fällen steht demselben innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung des

Beschlusses der Stadtverordneten der Rekurs an die Regierung zu, welche binnen 4 Wochen ohne Zuzahlung einer weiteren Berufung entscheidet. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohnern wieder ausgeschrieben werden, so ist ihm dieses 8 Tage vorher von dem Magistrat unter Angabe der Gründe mitzutheilen. — Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten kann jede Stadt, welche mehr als 2000 Einwohner hat, in verschiedene Bezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, sowie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Stadtverordneten werden nach Verhältnis der in den einzelnen Bezirken vorhandenen Bürger von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzt. — In Stadtgemeinden, welche mehrere Ortschaften enthalten, kann von der Regierung nach Verhältnis der stimmungsfähigen Bürger bestimmt werden, wie viele Mitglieder aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

In § 18 handelt es sich um die von der Wahlbarkeit ausgeschlossenen Kategorien.

Abg. Reichenperger (Geldern): Es bedürfe wohl keiner Rechtfertigung, daß dieser die Richter wieder wählbar mache; er bebaure nur, daß die Geistlichen von der Wahlbarkeit ausgeschlossen werden sollen. Gründe seien dafür nicht vorhanden. Wenigstens müsse man nur die Pfarrgeistlichen davon ausschließen; er stelle ein darauf gerichtetes Amendement.

Abg. v. Krosigk: Die ersten Worte dieses § 18: „Jeder in die Wahlbarkeit eingetragene Bürger ist wählbar“, befinden sich bereits in der Städteordnung und seien daher überflüssig; er beantrage Streichung; bei der Ausschließung der besoldeten Gemeindebeamten fehle die Bezugnahme auf §§ 72 und 73 der Städteordnung. Die Zulassung der Richter zur Wahlbarkeit könne er nicht billigen, da dieselben leicht in den Fall kommen könnten, Partei und Richter zugleich zu sein, also leicht Conflict ihrer Gemeinde mit ihrer Richtertätigkeit entstehen würde.

Minister des Innern: Er sei vom Standpunkte seines Ressorts weder gegen das Amendement Reichenperger, noch gegen den Vorschlag der Commission. Es liege indeß diese Frage auch unter das Ressort des Cultusministers und des Justizministers, er werde mit diesen Rücksprache nehmen.

Abg. Lette: Die Einwände des Abg. v. Krosigk gingen dahin, jede unabhängige Tendenz von den Stadtverordneten auszuschließen. Aus diesem Grunde habe das vorige Ministerium die Richter ausgeschlossen. Für kleine Städte sei es besonders wichtig, Richter wählbar zu machen. So sehe er aber auch keinen Grund, Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer auszuschließen.

Abg. Mathis: Er sei gegen die Wahlbarkeit der Geistlichkeit. Der Geistliche übe namentlich in kleinen Städten einen so großen Einfluß aus, daß bei leicht entstehenden Gegensätzen die Stimme des Geistlichen sehr überwiegend wirken könnte.

Berichterstatler Abg. Dunder referirt kurz die Motive der Commission und bemerkt namentlich hinsichtlich der Geistlichen, daß die Gründe des Abg. Mathis die Commission zu ihrem Vorschlage bestimmt hätten. Was die Richter betreffe, so bemerke er dem Abg. v. Krosigk, daß ein Richter in einer Sache nicht erkennen dürfe, bei welcher er vorher theilhaftig war.

Bei der Abstimmung wird § 18 in folgender Fassung angenommen: „Ausgeschlossen von der Wahlbarkeit sind 1) diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Städte ausgeübt wird; 2) die Mitglieder des Magistrats und alle besoldeten Gemeindebeamten; Ausnahmen bestimmen §§ 72 und 73; 3) Pfarrgeistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer; 4) die Beamten der Staatsanwaltschaft; 5) die Polizeibeamten. Vater und Sohn, sowie Bruder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.“

§ 19 bestimmt die Wahl der Stadtverordneten auf drei Jahre.

Abg. Dr. Veit beantragt auf „sechs Jahre“: Die sechsjährige Wahlzeit habe sich nach dem Gesetze von 1853 gut bewährt; bei einer dreijährigen Wahlzeit würde die Versammlung alljährlich anders zusammengesetzt werden, und das werde von großem Nachtheil für die Verwaltung-Deputationen sein, da für diese eine gewisse Stetigkeit notwendig sei.

Referent Abg. Dunder: Die Commission habe dreijährige Wahlzeit vorgeschlagen, weil sie die Bürger immer activ bei der städtischen Verwaltung erhalten wolle. — Das Veit'sche Amendement wird angenommen.

Zu § 20 (die Wahlen finden im November statt) beantragt Abg. v. Krosigk die Wiederherstellung des § 21 der Städteordnung von 1853, wonach einmal auf die Wichtigkeit der Wahlen beim Gottesdienst hingewiesen worden; ferner die dritte Klasse zuerst und die erste Klasse zuletzt wählen soll.

Präsident macht den Antragsteller darauf aufmerksam, daß der letzte Punkt keinen Zweck mehr habe, da das Haus Bezirkswahlenden beschloßen habe.

Abg. v. Krosigk zieht deshalb diesen Punkt zurück und motivirt sein Amendement: er begreife nicht, wie es im Comm.-Berichte heißen könne, daß durch die Hinwegnahme auf die Wichtigkeit der Wahlen beim Gottesdienste konfessioneller Hader hervorgerufen werde, er finde in der Beseitigung dieser Bestimmung nur das Streben, den lieben Gott bei allen weltlichen Dingen wegzulassen. — Abg. Mathis (Worms): Die Landtagswahlen seien weit wichtiger, als die Stadtverordnetenwahlen, und für jene bestimme eine solche Bestimmung auch nicht. — Abg. Dr. Götzein: Dieser Vorschlag sei gemacht von einer Seite, welche die Selbstständigkeit der Kirche stets vertreten habe, und die Anordnung des Gottesdienstes sei Sache der geistlichen Behörden. — Referent Abg. Dunder (Berlin): Die Comm. habe sich klar gemacht, daß bei einer solchen Bestimmung die Kanzel leicht zu Agitationen für die Wahlen gebraucht werden könne. — Das Amendement v. Krosigk wird abgelehnt.

§§ 21–23 (Ausführungsbestimmungen, Wahlvorstand) werden ohne Discussion angenommen. § 24 betrifft die geheime Abstimmung; ein Amend. Vinde will diese in folgender Form: Die Wahl der Stadtverordneten erfolgt durch verdeckte, im Wahl-Votale durch die Wähler zu bezeichnende Stimmzettel. Schreibensuntunliche lassen ihren Stimmzettel durch ein Mitglied des Wahl-Vorstandes im Wahllokale beschreiben.

Abg. Reichenperger (Geldern): Die Frage wegen der Art der Abstimmung und Wahl sei eine sehr wichtige Frage. Das Wahlrecht sei nicht etwas, was seinen Zweck in sich selbst trage; es werde nicht gewählt, um einen Wahlact herbeizuführen, sondern um die Ansichten der Wähler kennen zu lernen, und da müsse gefragt werden, auf welche Weise diese Ansicht am richtigsten zu ermitteln sein werde. Es handle sich hier nicht um eine Neuerung, welche eingeführt werden solle, sondern um die Wiederherstellung eines alten politischen Rechts in Preußen. Die Städteordnung von 1808 habe die geheime Abstimmung gehabt, und die Gesetzgebung in Preußen sei von da ab stets auf demselben Standpunkte geblieben, in äußerst konservativer Zeit. Im Jahre 1848 habe man Wahlen der allerstimmlichsten Zeit gesehen, und sie seien, wie er glaube, sowohl für Frankfurt, wie für Berlin noch immer in sehr gemäßigtem Sinne ausgefallen. Die reinliche und inflationsfähige Kirchenordnung habe die geheime Abstimmung, damit keine Inflationswirkung auf die Personen der Wähler eintreten könne, und dieses Motiv sei in allen Fällen maßgebend. Zum erstenmale sei in Preußen das Prinzip der öffentlichen Wahlen durch das oktroirte Wahlgesetz von 1849 proklamirt. Neulich sei geduldet, man dürfe nicht von einer Zeit Schlässe machen, in welcher das Unrecht alle Scham verloren habe; das sei aber ganz entgegengesetzter Doctrinarismus, denn gerade auf die Erfahrungen müsse man hierbei zurückgehen. — Zur Rechtfertigung der öffentlichen Abstimmung sei angeführt, daß sie eine vortreffliche Bildungsschule und ein Prüftum für die Selbstständigkeit sei. Diese guten Bilder seien nicht durchgreifend, denn entweder mache man durch den Druck, der von außen auf eine offene Wahl ausgeübt werden könne, dieselbe zu einer falschen, oder man verheuche die Leute aus den Wahllokalen. Vom Abg. Wagener sei früher mal Gewicht darauf gelegt, daß überall die Deffektivität angestrebt werde; aber wenn man von Deffektivität bei Kriminalproessen spreche, so verstehe es sich wohl von selbst, daß man die Deffektivität nicht auch auf Prozesse wegen Verletzung der Schamhaftigkeit ausdehnen wolle. Der Geschworne sei selbstständig und dennoch dürfte, um ihn zu schützen, sein Name nicht im Voraus veröffentlicht werden. Mancher Urvater sei kühn in der Schlacht, er trete als Landwehrmann müthig dem Feinde entgegen, allein er sei ängstlich und unschlüssig, wenn er der Wahlurne zugeführt werde, wofür ihm Einflüsse gegenübertraten, die ihn einschüchterten. Er erkläre sich deshalb entschieden für geheime Abstimmung bei den Wahlen, und das geschehe unter der Bedingung, daß sie wirklich geheim seien; er habe deshalb ein Amendement gestellt, welches eine Einwirkung auf diese Wahlen verhindern wolle durch Strafandrohung für

gewisse Fälle. Eine Einwirkung sei namentlich noch möglich, wenn die Wahlzettel erst im Wahllokale geschrieben würden; er halte dies für unangebracht, ebenso, daß der Wähler den Zettel selbst geschrieben haben müsse.

Es würde dies zu unthunlichen Nachforschungen Veranlassung geben, und ebenso finde er darin auch eine Beeinträchtigung, daß der des Schreibens unkundige Wähler seinen Wahlzettel durch ein Mitglied des Wahlvorstandes solle schreiben lassen. Eine derartige Wahl erscheine ihm schlechter, als die offene Wahl; er wolle mit seinem Amendement die geheime Abstimmung vor jedem Einfluß so viel als möglich sichern. — Wenn man für die offenen Wahlen sich auf England berufe, so möge man doch bedenken, daß die englische Verwaltung nicht sei wie die unsrige, und wenn man das preussische Beamtenthum ansehe, so erhalte die offene Wahl bei uns einen ganz andern Charakter, zumal bei uns sogar das Heer sich an den Wahlen betheilige. In England, es möge eine Partei am Ruder sein, welche wolle, sei es noch keiner Regierung in den Sinn gekommen, auf die Wähler einzuwirken; die Regierungen könnten sich nicht dazu hergeben, durch eine Regierungsmaßregel die Wahlfreiheit zu beeinträchtigen. England sei keine Autorität für die offenen Wahlen; auch habe das Unterhaus die geheimen Wahlen nur mit 3 Stimmen Majorität abgelehnt, und diese 3 Stimmen würden gewiß vollkommen ausreichen, um die Stimme eines Macaulay, der sich für die geheime Abstimmung ausgesprochen habe. Die französischen Jacobiner seien es gewesen, welche in Frankreich die offenen Wahlen zur Geltung gebracht hätten, und nur vermittlest dieser sei es ihnen möglich gewesen, wie im Jacobinerclub bei den Septembermorden ausdrücklich geäußert sei, sich die Mehrheit bei den Wahlen in Paris zu sichern. Bei den Wörmonen sei die geheime Abstimmung nur eingeführt, weil die Hauptlinge die Wahlen in der Hand behalten wollten. Daß die öffentliche Abstimmung zur Beeinflussung der Wahlen gewöhnlich oder gebraucht werde, siehe auch in Stahl's oft citirtem Buche, in einer bescheidenen Anmerkung. Die Herren möchten doch aber auch die Eventualität bedenken, daß einmal die Sache sich umkehren und der Druck nicht von oben, sondern von unten kommen könne. Dem aber werde durch die geheime Abstimmung ebenso begegnet, als so bedauerlichen Zuständen, wie wir sie vor einigen Jahren erlebt, und vor denen wir auf immer bewahrt sein wollten. (Bravo.)

Abg. v. Kröfft: Er und seine Freunde seien gegen die geheime Abstimmung, also auch gegen das Amendement Reichensperger. Freie Wahlen gebe es überhaupt nicht; die öffentliche Abstimmung lasse zwar den Druck nach oben zu, die geheime aber in weit höherem Grade den Druck von unten.

Abg. Mathis: Er wolle nicht, wie der Abg. Reichensperger, auf die allgemeine Bedeutung der Frage eingehen; es sei ein Unterschied zwischen politischen und Gemeindevahlen, abgelehnt, daß die Parteileistungen bei den ersteren weit mehr hervorträten. Er sei für das Amendement des Abg. v. Vinde.

Abg. v. Vinde: Das Amendement des Abg. Reichensperger erreiche nicht den Zweck des feingigen, das Geheimnis der Abstimmung zu sichern; seines sei praktischer und auf seine eigenen Erfahrungen begründet.

Reg.-Commissar: Die Regierung halte es für wichtig, daß durch die Wahl die wahre Absicht der Wähler dargelegt werde. Die öffentliche Abstimmung gebe nun allerdings dem Einfluß Raum; ein solcher Einfluß könne erlaubt und nicht erlaubt sein. Die Regierung wolle durch die öffentliche Abstimmung den erlaubten Einfluß sichern; die geheime Abstimmung werde die politischen Charaktere der Bürger härten. Durch die Zettelwahl würden die Uebelstände nicht vollständig beseitigt, die man bei der öffentlichen Abstimmung bejagt. Die Amendements erreichten auch den beabsichtigten Zweck nur unvollkommen. Er glaube es als einen Fortschritt bezeichnen zu können, daß die öffentliche Abstimmung an Stelle der geheimen getreten sei. Diefelbe enthalte ein sittliches Princip und erziehe tüchtige Bürger. In der Kammer komme auch bei wichtigen Fragen dieses Princip durch die namentliche Abstimmung zur Geltung.

Abg. Waldeck: Wer noch nicht von dem Vorzug der geheimen vor der öffentlichen Abstimmung überzeugt sei, der werde nicht überzeugt werden. Der Regier.-Commissar verwerfe die ganz die politischen Wahlen und die Abstimmungen in der Kammer. Ein Abgeordneter müsse bei der Beratung von Gesetzen notwendig sich äußern und könne überhaupt keine politische Ansicht nicht zurückhalten. Wenn der Regier.-Commissar die öffentliche Abstimmung als einen Fortschritt bezeichne, so frage er, wie es gekommen, daß dieser Fortschritt gerade im Gefolge der Reaktion seinen Einzug gehalten habe (Heiterkeit); er glaube vielmehr, man habe sie eingeführt, um sich der Wahlen zu bemächtigen. Ein Fall werde in dieser Richtung schlagend den Unterschied zwischen öffentlicher und geheimer Abstimmung darthun. Ein Mitglied dieses Hauses, der Aufsicht hatte, nach dem Erlass der Städteordnung von 1853 zum Mitgliede der Stadtverordnetenversammlung wiedergewählt zu werden, sei der öffentlichen Abstimmung wegen nicht gewählt worden, da er als Feind der Regierung bezeichnet war; durch die in geheimer Abstimmung erfolgte Wahl der Stadtverordnetenversammlung habe er aber bald darauf die weit wichtigere Stellung eines Magistratsmitgliedes erlangt. Möge man über die Frage der öffentlichen oder geheimen Abstimmung bei politischen Wahlen Bedenken haben, so konnten dieselben doch für die städtischen gar nicht vorhanden sein. In kleinen Städten sei wegen der näheren Beziehung der Wähler zu einander die geheime Abstimmung geradezu geboten. Erst seit 1853 habe man bei den Communalwahlen die öffentliche Abstimmung eingeführt. Man solle doch aber immer bei dem bleiben, was der einfache, natürliche, gesunde Menschenverstand gebiete. Nach dem Standpunkte, den die Regierung fund gegeben, komme es allerdings auf die Fassung des Amendements nicht an; indeß möchte er sich doch für den Antrag der Commission erklären, der ganz einfach das Richtige treffe, indem er bestimme: „die Abstimmung erfolgt durch verdeckte Stimmzettel“, und dann die allein notwendige „Controle“ feststelle, nämlich die, daß jeder berechnete Wähler nur einen Zettel abgebe. Das Amendement Vinde gebe ihm allzu sehr ins Detail ein und sei zum Theil überflüssig. Bedenklich erscheine ihm aber darin die Bestimmung, daß Schreibunkundige durch ein Mitglied des Wahlvorstandes sich Zettel schreiben lassen sollten, da dadurch ihre Wahl eigentlich zu einer öffentlichen werde, und bei starken politischen Gegensätzen, wo gewöhnlich der Wahlvorstand der Parteistellung der Majorität entspreche, der Fall eintreten könne, daß ein Wähler der Minorität sich von einem Mitgliede der Majorität seinen Wahlzettel schreiben lassen müsse. Es sei auch genügend, wenn der schreibensunkundige Wähler persönlich seinen Zettel übergebe. Das Amendement Reichensperger enthalte Strafbestimmungen, die gar nicht im Verhältnis zu den betreffenden Vergehen ständen. Er bitte, lediglich den Vorschlag der Commission anzunehmen.

Abg. Burghard: Will auf die allgemeinen Prinzipien der Frage zurückkommen; er halte die geheime Abstimmung im Gegensatz zum Abg. Mathis für weit wichtiger bei den Wahlen zur Landesvertretung, als bei den Communalwahlen. Der Einfluß einer großen politischen Partei sei weit bedenklicher und könne dem Wähler mehr Gefahr bringen, als die Feindschaft eines durch mitleidige Wahlen verlesenen Betters oder Nachbarn. Er gebe zu, daß es kein System gäbe, welches absolut die Freiheit der Wahlen zu schützen im Stande wäre. Es komme aber daher vorzugsweise darauf an, einen Modus zu finden, der verhältnismäßig die größten Garantien böte. Dies sei aber bei der geheimen Abstimmung der Fall. Sie fehlte der Einschränkung, die bei der öffentlichen Abstimmung das weiteste Terrain habe, einen wirksamen Damm entgegen. Schon allgemein psychologische Gründe sprächen für die geheime Abstimmung. Der Reg.-Commissar sage nun, die öffentliche Abstimmung solle die Bürger zu tüchtigen Männern erziehen. Abgesehen von der Frage, ob der Erfolg so sicher sei, bestreite er aber dem Staate das Recht, ein solches Erziehungs-Mittel mit der Nation vorzunehmen; das möge spartanisch sein, der moderne Staat habe ein solches Recht nicht, um der Erziehung des Hausvaters willen Frau und Kinder leiden zu lassen, Tausende von Wählern in Verführung zu führen entgegen dem christlichen Prinzip, welches lehre: führe mich nicht in Versuchung. Die Erziehungsmaxime sei aber auch eine schlechte. Man beginne erst mit leichteren Aufgaben; erst schaffe man gute geistliche Zustände und dann stelle man solche spartanische Anforderungen an das Volk; dann werde der Bürger schon etwas einfein für seine Rechte. (Bravo.)

Der Reg.-Commissar: Die Erziehung der Nation zu männlichen und muthigen Charakteren solle nicht bezweckt werden; die Regierung meine nur, daß, wenn, wie sie behauptet, sonst keine Nachtheile mit der öffentlichen Abstimmung verbunden seien, ein derartiger Erfolg als ein wünschenswerther und schöner zu beachten sei.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird abgelehnt.

Abg. v. Verg: Ueber das Wie der Wahl sei nicht zu entscheiden; erst müsse die Frage des Wer entschieden sein. Der berechnete Einfluß der Stimmgeber könne aufrecht erhalten werden durch Censur oder durch Prellausweisen, oder durch öffentliche Abstimmung; aber alles Dreies zusammen dürfe man nicht in ein Gesetz zusammenpressen. Die öffentliche Abstimmung schwäche die Achtung vor der städtischen und der Volksvertretung; die Reigen seien in ruhigen Zeiten die Majorität, die Künste die Minorität; diese müßten in ihrem Bürgermuth geübt werden. — Jetzt komme es vor, daß ein Gutbesitzer in der ersten Klasse sich selbst wähle, in der zweiten und dritten seinen Kutscher und Diener wählen lasse; der fahre dann zum Wahlplat in der Art: „ein Wahlmann im Wagen, der zweite vorn auf dem Bod, der dritte hinten auf.“ (Heiterkeit.) — Es komme übrigens nur

darauf an, daß das Votum des Hauses der Abgeordneten für die geheime Abstimmung Konstatirt werde.

Berichterstatter Abg. Dunder hebt hervor, daß die öffentlich gewählten Stadtverordneten in persönlichen Fragen geheim abstimmen; eben so das Haus der Abgeordneten selbst; wo bleibe da die Konsequenz, wenn man von dem Niedrigsten im Lande öffentliche Abstimmung verlange.

Abg. Reichensperger zieht sein Amendement zurück. — Bei der Abstimmung wird das Amendement Vinde angenommen und damit der § 24. § 25 und 26 (Wahl durch Stimmenmehrheit, Wahl auch Nichtbeiratsangehöriger zu Stadtverordneten) werden ohne Diskussion angenommen.

In § 27 will die Commission dem Magistrat die Befähigung der Stadtverordneten, Abg. Krieger will ihm nur die „Verfindung“ geben; es gebe Magistrats mit souveränen Gelassen.

Berichterstatter Abg. Dunder: Jetzt habe die Regierung das Bestätigungsrecht; es sei doch besser es dem Magistrat zu geben.

Das Amendement Krieger wird abgelehnt.

§ 33 handelt von der Befähigungsbedürftigkeit der Bürgermeister, Beigeordneten und bejoldeten Magistratsmitglieder.

Abg. v. Jordan bed will die letztere Kategorie davon ausgenommen wissen.

Bei der Abstimmung wird der § 33 mit dem Amendement Jordan bed angenommen.

Bei § 76 (monach in polizeilichen Angelegenheiten für Städte unter 10,000 Einn. der Landrath, für Städte von 10,000 und darüber die Regierung die erste Instanz bilden soll, während die Aufsicht über die städtischen Angelegenheiten von der Regierung, in den höhern Instanzen von dem Oberpräsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt wird) nimmt der Abg. Waldeck Anlaß, einer Beschwerde der Communalbeamten von Bielefeld Erwähnung zu thun. Es sei üblich, daß die Correspondenz der Communalbehörden auch von Städten über 10,000 Einn. durch die Hände der Landräthe gehe. Solche Briefträger seien mit großen Unbequemlichkeiten verknüpft; es könne nicht fehlen, daß der Landrath seine eigene Meinung beifüge, und die Regierung lese dann die Sache nicht mit der nöthigen Unbefangenheit an. Im vor. Jahre sei eine solche Beschwerde von dem Hause der Abgeordneten der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen worden. Was sei das Resultat gewesen? Ein Rescript des Ministers des Innern vom 6. Juni 1860, in welchem den Communalbehörden eröffnet wird, daß nach wiederholter Erwägung weder ein rechtlicher Grund, noch ein Bedürfnis vorhanden sei, eine Aenderung zu treffen. Punktum. (Heiterkeit.) Das sei die Folge der Beschlüsse dieses Hauses gewesen. (Hört, hört!) Man könne, wie es neulich geheißen habe, sich verdrückt fühlen, das Wort „Verdrückung“ zu überlegen in: „mit dem Rücken ansehen.“ Es handle sich hier nicht um Persönlichkeiten, daß der Minister des Innern sich da gründlich täuschen könne, hätten die letzten Tage gelehrt — sondern um Auslegung des Gesetzes. Es könne nicht in der Macht des Ministers sein, das Gesetz anders auszulegen, als die betheiligten Factoren ursprünglich beabsichtigt hätten, und die Aufsicht, welche das Gesetz der Regierung beilege, dürfe nicht durch Instruktion des Ministers auf den Minister übertragen werden.

Reg.-Commissar: Der spezielle Fall sei ihm nicht bekannt. Es handle sich hier nicht um Übertragung des Aufsichtrechts an den Landrath; der Zweck sei nur, den Landrath in die Lage zu setzen, unter Umständen gutachtliche Bemerkungen zu machen. Zum Beweise, wie der Minister die Sache ansehe, könne er eine andere Entscheidung desselben anführen in einer Angelegenheit, welche ihm ebenfalls zur Berücksichtigung überwiesen worden. Es heiße darin ausdrücklich, die Beauftragung der Landräthe ein für allemal mit Beaufsichtigung der Städte in städtischen Angelegenheiten sei nicht zulässig, sondern könne nur in einzelnen Fällen durch Commisarien erfolgen. Ein anderes sei es mit der polizeilichen Beaufsichtigung; daß ein Unterschied darin bestehe, habe auch die Comm. anerkannt, und der Minister sei nicht in Widerspruch mit den Beschlüssen des Hauses.

Abg. Nemitz beantragt den § 76 so zu fassen, daß in polizeilichen Angelegenheiten in allen Städten die Reg. stets die erste Instanz bilden solle.

Abg. Blessem bebauert, aus seinem eigenen Departement dem Reg.-Commissar widersprechen zu müssen.

Abg. v. Vinde: Die Beförderung von Briefen durch den Landrath sei keine Aufsicht, der Unterschied zwischen kommunalen und polizeilichen Angelegenheiten dürfe nicht übersehen werden. Er erkläre sich daher gegen das Amend. Nemitz.

Abg. Waldeck: Er müsse dabei bleiben, daß eine Zwischenbehörde nicht eingeschaltet werden könne, wo das Gesetz keine solche zulasse. Das Haus müsse seinem Beschlusse vom 25. April v. J. treu bleiben. Dem Gesetze gegenüber müßten alle Bequemlichkeitsrückichten für die Regierung wegsallen. Einer Auslegung wie die der Minister des Innern in seinem Rescript vom 26. Juni 1860 gegeben, müsse entgegengetreten werden.

Der Reg.-Comm. verliest das Rescript, um darzuthun, daß eine Verlegung des Gesetzes nicht vorliege. Der Regierung könne das Recht nicht bestritten werden, Gutachten vom Landrath einzuholen.

Abg. Hoffmann: Die Verhältnisse, von denen der Abg. Blessem gesprochen, gehörten wohl zu den antebulwianischen; das könnten nur äußerliche Ausnahmefälle sein. Wenn man das Aufsichtrecht überall der Regierung zuweisen wolle, so werde man ihr zu große Lasten aufbürden. Er (Redner) wüßte gar nicht das Aufsichtrecht über die Städte; der Verlehr mit den Bürgermeistern läßt ihn sehr (große Heiterkeit). Man solle aber die Autorität der Landräthe nicht schwächen, die in den östlichen Provinzen noch in großem Ansehen ständen.

Der Reg.-Comm. erklärt das Amendement Nemitz für praktisch unausführbar.

Abg. Waldeck wiederholt dem Reg.-Commissar, daß eine Declaration hier nicht möglich; die Sache sei zu klar, um durch eine Instruktion des Ministers interpretirt werden zu können.

Abg. Blessem: Die Zustände, die er geschildert, seien nicht antebulwianisch, sondern ständen noch in voller Blüthe; er müsse der überzeugenden Deduktion des Abg. Waldeck durchaus beistimmen.

Abg. v. Dieckhoff: Das Haus habe sich schon vor. J. im Sinne des Comm.-Vorschlages erklärt; er bitte deren Antrag anzunehmen; man müsse die Einwirkung der Landräthe auf die Polizeiverwaltung so viel wie möglich einschränken.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. v. Vinde, welcher nachweist, daß der Vorredner mit seiner Ansicht ganz isolirt dastehende, wird die Diskussion geschlossen. Bei der Abstimmung wird das Amend. verworfen, der § 76 angenommen. — §§ 78 und 79 werden genehmigt, ebenso § 82. — Zu dem Schluß-Artikel beantragt der Abg. Waldeck einen Zusatz, wonach das Gesetz auch auf die Provinz Westfalen ausgedehnt werden soll; die Unterfertigung dieses Art. I. erfolgt. — Der Präz. hält eine Diskussion aus dem Stegreif über diesen Antrag nicht für möglich, weil kein Abg. wissen könne, um welche Bestimmungen es sich dabei handle. — Abg. Waldeck wünscht wenigstens einen Beschluß des Hauses über seinen Antrag. — Abg. v. Vinde ist im Princip mit dem Abg. Waldeck einverstanden, erachtet es jedoch für notwendig, daß die Comm. erst Bericht über diesen Antrag erstatte. — Abg. Waldeck erwidert, daß er die Absicht, den Antrag zu stellen, bereits beim Beginn der Beratung erklärt habe. — Der Ref. Abg. Dunder erklärt, daß es ihm redactionell schwierig erscheine, den Gesetzentwurf auf Westfalen auszudehnen; materiell würde er damit einverstanden sein, da derselbe nicht mit dem Hauptgegenstande in Verbindung stehe; der Hauptgegenstand sei eine Novelle zur Städteordnung für die 6 östl. Provinzen; der Abg. Waldeck habe es sich selbst zugesprochen, wenn er den Antrag nicht rechtzettel gestellt habe; er werde der Debatte darüber keine weitere Folge geben.

Abg. Waldeck: Er habe den Antrag nicht eher stellen können. — Nach einem weiteren Verhandeln erklärt er der Präz. für das kürzeste, abstimmen zu lassen. Das Haus entscheidet mit großer Majorität, sich mit dem Waldeck'schen Antrage jetzt nicht befassen zu wollen.

Die Waldeck'sche Resolution: „die Reg. aufzufordern, in der nächsten Session eine für Stadt und Land einheitliche Gemeindeverfassung gleichmäßig für das ganze Gebiet des preussischen Staates, unter Aufhebung der gutsherrlichen Polizei vorzulegen“ wird abgelehnt.

Der Präzident kündigt an, er beabsichtige, eine Vertagung von Sonnabend bis Dienstag incl. eintreten zu lassen. — Abg. Schulze (Berlin) bittet auch Mittwoch keine Sitzung zu halten; viele Abgeordnete hätten Geschäfte zu Haus; auf einen Tag werde es nicht ankommen. — Widerspruch.

Präsident: Die Abstimmung werde gewiß gegen Schulzes Wunsch ausfallen. — Schulze zieht seinen Einspruch zurück.

Schluß der Sitzung 4 Uhr. — Nächste Sitzung morgen 10 Uhr. Tagesordnung: Comm.-Berichte über die abweichenden Beschlüsse des Herrenhauses in der Grundsteuer- und Gewerbeordnungsfrage; Petitionsbericht der Untercommission in Sachen des Unterstichgesetzes.

Die Untercommission des Hauses der Abgeordneten beantragt bei dem Bentskowski'schen Antrage in Bezug auf die Verabschiedung der Polen in sprachlicher Beziehung Tagesordnung, zugleich aber die Erwartung einer Revision und legislativen Regelung in Sachen des amtlichen Gebrauches der polnischen Sprache.

Berliner Börse vom 16. Mai 1861.

Fonds- und Geldeurse.	Div. Z.	1860 F.	Oberschles. B.	Div. Z.	1860 F.
Freiw. Staats-Anleihe 4 1/2	102 bz.		ditto Prior A.	—	—
Staats-Anl. von 1850.	102 1/2 bz.		ditto Prior B.	—	—
82, 54, 55, 56, 57	102 1/2 bz.		ditto Prior C.	—	—
ditto 1853	102 1/2 bz.		ditto Prior D.	—	—
ditto 1859	102 1/2 bz.		ditto Prior E.	—	—
Staats-Schuld-Sch.	88 bz.		Oppeln-Tarnow.	—	—
Präm.-Anl. von 1855	120 1/2 bz.		Prinz-W. (St.-V.)	—	—
Berliner Stadt-Obl.	102 G.		Rheinische	—	—
Kur-u. Neumark.	92 1/2 bz.		ditto (St.) Pr.	—	—
ditto dito	103 1/2 bz.		ditto Prior.	—	—
Pommersche	89 G.		ditto v. St. gar.	—	—
ditto neue	89 G.		Rhein-Nahabahn	—	—
Posenische	101 1/2 bz.		Ruhrort-Cresfeld.	—	—
ditto neue	101 1/2 bz.		Starg.-Posener	—	—
Schlesische	89 1/2 G.		Thüringer	—	—
Kur-u. Neumark.	98 1/2 bz.		Wilhelms-Bahn	—	—
Pommersche	98 bz.		ditto Prior	—	—
Posenische	94 1/2 bz.		ditto III. E.	—	—
Preussische	98 bz.		ditto Prior St.	—	—
Westf. u. Rhein.	97 bz.		ditto dito	—	—
Schlesische	98 1/2 G.				
Schlesische	98 bz.				
Louisdor	109 1/2 B.				
Goldkronen	9 5/8 G.				

Preuss. und ausl. Bank-Actien.	Div. Z.	1860 F.	Berl. K.-Veroin.	Div. Z.	1860 F.
Oesterr. Metall.	5 1/2	48 1/2 bz.	Berl.-Hand.-Ges.	5 1/2	114 G.
ditto 500 Fl.	5 1/2	48 1/2 bz.	Berl. W.-Cred. G.	5 1/2	80 B.
ditto neue 1000 Fl.	5 1/2	48 1/2 bz.	Brandenburg.	5 1/2	68 etw. bz.
ditto Nat.-Anleihe.	5 1/2	48 1/2 bz.	Bremer	5 1/2	98 1/2 G.
ditto Bankn. n. W.	5 1/2	48 1/2 bz.	Coburg. Credit-A.	5 1/2	50 1/2 bz. u. G.
Russ.-engl. Anleihe	5 1/2	48 1/2 bz.	Darmst. Zettel-B.	5 1/2	93 B. (excl. D.)
ditto 500 Fl.	5 1/2	48 1/2 bz.	Darmst. Credit-A.	5 1/2	4 1/2 bz.
ditto poln. Sch.-Obl.	5 1/2	48 1/2 bz.	Dess. Credit-A.	5 1/2	11 1/2 bz. u. G.
Poln. Pfandbriefe	5 1/2	48 1/2 bz.	Disc.-Cm.-Anstalt.	5 1/2	83 1/2 bz. u. G.
ditto III. E.	5 1/2	48 1/2 bz.	Genf. Credit-A.	5 1/2	26 bz. (excl. D.)
Poln. Obl. à 500 Fl.	5 1/2	48 1/2 bz.	Geraer Bank	5 1/2	4 1/2 bz.
ditto à 200 Fl.	5 1/2	48 1/2 bz.	Hamb. Nrd. Bank	5 1/2	4 1/2 bz.
Poln. Banknoten	5 1/2	48 1/2 bz.	„ Ver.	5 1/2	100 B.
Kurluss. 40 Thlr.	5 1/2	48 1/2 bz.	Hannov.	5 1/2	92 G.
Baden 35 Fl.	5 1/2	48 1/2 bz.	Leipzig	5 1/2	85 1/2 G. (excl. D.)
			Lothemburg	5 1/2	85 etw. bz. (excl. D.)
			Magd. Priv.	5 1/2	79 G.
			Mein.-Credit-A.	5 1/2	70 1/2 G.
			Minerva-Brdg-A.	5 1/2	18 1/2 bz. u. G.
			Oesterr. Credit-A.	5 1/2	63 1/2 bz. u. G.
			Pos. Prov.-Bank	5 1/2	82 1/2 bz.
			Preuss. B.-Anstalt	5 1/2	124 1/2 B.
			Schl. Bank-Ver.	5 1/2	81 etw. bz.
			Thüringer Bank	5 1/2	53 1/2 bz.
			Weimar Bank	5 1/2	73 1/2 bz.

Actien-curse.			Luxemburg. „			4 56 etw. bz. (excl. D.)		
	Div. Z.							
	1860 F.							78 G.
Aach.-Düsseld...	3 1/2	76 1/2 G.	Magd. Priv.	3 1/2	—	5	104	
Aach.-Mastricht.	4	20 1/2 G.	Main.-Credit-A.	—	5	18 1/2	etw. bz.	
Amst.-Rotterdam	5	—	Minerva-Bdw-A.	—	5	18 1/2	u. G.	
Berg.-Märkische	5	91 1/4 1/2 bz.	Oester.-Ordth-A.	—	5	63 1/2	36 1/2 u. 63 1/2 bz.	
Berlin-Anhalter.	6 1/4	123 1/2 bz.	Pos. Prov.-Bank.	5 1/2	4	82 1/2	bz.	
Berlin-Hamburg.	6 1/4	118 1/2 bz.	Pr.-B.-Anth.	5 1/2	4 1/2	81 1/2	H.	
Berlin-Potsd.-Mgd.	6 1/4	138 1/2 bz.	Schl. Bank-Vers.	5 1/2	—	81 1/2	H.	
Berlin-Stettiner	6 1/4	115 1/2 bz.	Thüringer Bank.	2 1/2	4	53 1/2	bz.	
Breslau-Freiburg	6 1/4	101 1/2 bz.	Weimar. Bank..	4	7 1/2	—	bz.	

Berlin-Potsdam	3	158 1/2	bz.
Berlin-Stettiner	6 1/4	115 1/2	etw. bz.
Breslau-Freiburg	5 1/4	101 1/4	à 101 bz.
Cöln-Mindener	10 1/2	149 1/4	bz.
Frankfurt-Eisenb.	5	133 1/4	à 129 1/2 à 3/4 bz.

Wechsel-Course.	
Amsterdam	104 1/2 k. S. 142 bz.
ditto	2 M. 141 1/4 bz.
Hamburg	104 1/2 k. S. 140 1/2 bz.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.	Paris, 16. Mai, Nachm. 3 Uhr.	Die 3proz. eröffnete zu 69, 55, wird als die Erhöhung des Bankdiskontos in London bekannt wurde, bis 69, 45 und schloß träge zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 92 eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 69, 55. 4 1/2proz. Rente 96, 45. 3proz. Spanier 49, 1proz. Spanier —. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 508. Credit-mobilier-Aktien 715. Lombard-Eisenbahn-Aktien —. Oesterr. Credit-Aktien —.
---	-------------------------------	---

London, 16. Mai, Nachm. 3 Uhr.	Börse fest. Stimmung günstig. 3proz. Metall. 69, 25. 4 1/2proz. Met. 59, 50. Bank-Aktien 794. Nordbahn 207, 80. 1854er Loose 90, 50. National-Anleihen 80, 50. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 281. —. Credit-Aktien 178, 30. London 133, 25. Hamburg 104, —. Paris 54, 50. Gold —. Silber —. Elisabethbahn 179. —. Lomb. Eisenbahn 200. —. Neue Loose 116, 50. 1860er Loose 86, 25. Frankfurt a. M., 16. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. In Folge höherer wiener Notierungen österreichische Effecten Anfangs merklich höher, gegen Schluß etwas matter. — Schluß-Course: Ludwigsbahn-Verba 133 1/2. Wiener Wechsel 85. Darmst. Bankaktien 183. Darmst. Zettelbank 234 1/2. 3proz. Metall. 50. 4 1/2proz. Metall. 43 1/2. 1854er Loose 63. Oesterr. National-Anleihe 56 1/2. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 508. Oesterr. Bank-Anleihe 660. Oesterr. Credit-Aktien 147 1/2. Neue österr. Anleihe 62 1/2. Oesterr. Elisabethbahn 124 1/2. Rhein-Nabe-Bahn 23. Mainz-Ludwigsb. Litt. A. 104 1/2.
--------------------------------	---

Hamburg, 16. Mai, Nachm. 2 Uhr 30 Min.	Anfangs etwas matter, schloß fest. Schluß-Course: National-Anleihe 57. Oesterr. Credit-Aktien 63 1/2. Vereinsbank 100 1/2. Norddeutsche Bank 87 1/2. Diskonto —. Wien —.
--	--

Gamburg, 16. Mai. [Getreidemarkt.]	Weizen loco fest. Roggen loco fest. als Königsberg pr. Mai-Juli auf 78—80 fest gehalten. Del pr. Mai 24 1/2 —, pr. Oktober 26. Rasse unverändert. Zink ohne Umfah.
------------------------------------	--

Liverpool, 16. Mai. [Baumwolle.]	7000 Ballen Umfah. — Preise etwas besser.
----------------------------------	---

Berlin, 16. Mai.	Die Börse war vom Beginn bis gegen Ende, wo bessere wiener Notierungen eintrafen, ziemlich fest. Zum Theil hatten schon die erst heut früh allgemein bekannt gewordenen ungünstigen Course der in Oesterreich umstände eingetreten seien, welche der Waiffe wieder neue Bahn brechen; nicht ganz ohne Antheil war aber auch der Wechsel der Lokaltät, den die Börse heute oben bei einer ziemlich rauhen, napfalten Witterung vorzunehmen genöthigt war. Aus solchen Veränderungen der Lokaltät erwachsen in den ersten Tagen in der Regel Erschwerungen des Geschäfts, die sich auch in den Coursen erkennen lassen. Nichtsdestoweniger
------------------	--